

# Johannes-Schule Bonn e.V.

Johannes-Schule Bonn e.V. Rehfuesstr. 38 53115 Bonn

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Weiterbildung  
des Landtags, Herrn Dr. Heinz-Jörg Eckhold  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf



Bonn, den 06.05.2004

## Zum neuen Schulgesetz

Hier: Berücksichtigung der heilpädagogischen Ersatzschulen bei der gesetzlichen Eigenleistung

Sehr geehrter Herr Dr. Eckhold,

angesichts des jüngst in den nordrhein-westfälischen Landtag eingebrachten Entwurfes des neuen Schulgesetzes wenden wir als Eltern- und Lehrervertreter der heilpädagogischen Waldorfschule „Johannes-Schule e. V., Rehfuesstraße 38, 53115 Bonn“ an Sie, weil wir und vor allem unsere in der Mehrzahl schwerbehinderten Kinder/Schüler durch den vorliegenden Schulgesetzentwurf Gefahr laufen, zu Unrecht weiterhin stark benachteiligt zu werden.

Die Johannes-Schule Bonn gehört zu den heilpädagogischen Waldorfschulen in NRW und ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule in freier Trägerschaft. Im

Rahmen ihres besonderen integrativen Schulkonzeptes bietet sie sowohl Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf in geistiger Entwicklung als auch solchen mit Problemen im schulischen Lernen und

Verhalten die Möglichkeit, ihre körperlichen und geistig-seelischen Fähigkeiten zu entwickeln und voll zu entfalten.

Schulträger ist der Verein Johannes-Schule Bonn e.V., dessen Mitglieder und finanziellen Träger die Eltern und Lehrer der Schule sind. Als staatlich genehmigte Ersatzschule ersetzt sie eine entsprechende staatliche Schule; gäbe es sie nicht, müssten die Schulplätze von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werden.

Johannes-Schule Bonn e.V.  
Freie Waldorfschule für  
Erziehungshilfe  
Rehfuesstraße 38  
53115 Bonn

Tel 0228 - 91434-0  
Fax 0228 - 91434-10

e-mail:  
Johannes-Schule-Bonn  
@t-online.de  
Internet:  
www.Johannes-Schule-  
Bonn.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Bonn  
Kto 12 752 440  
Biz 380 500 00

Mit diesem rechtlichen Status erhält sie entsprechend dem derzeitigen „Ersatzschulfinanzierungsgesetz“ eine Refinanzierung von Ausgaben durch das Land NRW lediglich (!) in Höhe von 87% der anerkannten Schulbetriebskosten einer vergleichbaren staatlichen Schule. Die restlichen (derzeit) 13% (die sog. „gesetzliche Eigenleistung“) müssen ebenso vollständig über freiwillige Elternzahlungen aufgebracht werden wie alle weiteren mit der eigenen Schulträgerschaft verbundenen Kosten (z. B. Verwaltung etc...).

**Real führen u.a. der besondere Betreuungsbedarf und der daraus resultierende sehr aufwendige Schüler-Lehrerschlüssel und der erhöhte und speziell ausgerichtete Raumbedarf einer heilpädagogischen Schule, also auch der Johannes-Schule, relativ gesehen zu deutlich höheren Kosten, verglichen mit einer „normalen Ersatzschule“ (Regelwaldorfschule oder Hauptschule in freier Trägerschaft).**

**Die Eltern an der Johanneschule (Ø 10 in einer Klasse) müssen in der Summe die gleichen Kosten aufbringen, wie in einer „normalen Ersatzschule“ 30 bis 40 Elternhäuser zu tragen haben.**

Die öffentliche Finanzierung von Ersatzschulen in NRW, zur Zeit geregelt im Ersatzschulfinanzierungsgesetz (EFG) unterscheidet aber derzeit im Gegensatz zu anderen Bundesländern nicht zwischen heilpädagogischen und normalen Ersatzschulen.

Dadurch ist real der gesetzliche Eigenanteil der Eltern der Johannes-Schule 3 – 4 mal so hoch, als wenn das jeweilige Kind auf eine normale Ersatzschule ginge. Im Ø soll jedes Elternhaus zur Zeit allein an gesetzlichem Eigenanteil monatlich 169 Euro pro Schüler/in aufbringen. Die Kosten der eigenen Schulträgerschaft sowie nicht anerkannten Schulbetriebskosten (z.B. Zivildienstleistende, individuelle Sonderförderungen) von monatlich derzeit 35 Euro je Schüler/in fallen über den gesetzlich geforderten Eigenanteil noch zusätzlich an.

Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang noch die enormen zeitlichen, kostenmäßigen und psychischen Belastungen, welche Eltern mit behinderten Kindern zu erbringen / tragen haben, so ist nicht nachvollziehbar, warum der Besuch einer heilpädagogischen Ersatzschule diese Eltern und Kinder zusätzlich finanziell viel stärker belastet als andere Eltern mit „normalen“ Kindern!

Hier liegt durch die Regelung der öffentlichen Finanzierung von heilpädagogischen Ersatzschulen in NRW (EFG) derzeit ein schwerer Mißstand vor, durch den unsere Kinder als Schüler der heilpädagogischen Ersatzschule „Johannes-Schule“ entgegen dem Verfassungsgebot einer gebotenen Gleichbehandlung zur Erzielung einer optimalen Förderung eindeutig benachteiligt wird. Wir sehen hier insbesondere Artikel 3,3 und Artikel 7,4 des Grundgesetzes verletzt.

Die in den Sozialgesetzen niedergelegte Verpflichtung zu einer optimalen Förderung von Kindern und Jugendlichen, und hier insbesondere der durch ihre Behinderung besonders benachteiligten Kinder, wird durch die ungerechte Kostenbelastung in sein Gegenteil verkehrt. Unsere Kinder besuchen die Johannes-Schule, weil diese auf der ganz individuellen

Ebene für sie die geeignete Förderung sicher zu stellen vermag, nicht aber weil damit persönliche, weltanschauliche Dinge der Elternhäuser verfolgt werden.

Angesichts der in Zukunft zu erwartenden weiteren Belastungen, u.a. auch im Schulbereich, stellt sich für viele Eltern der Johannes-Schule bereits heute ganz ernsthaft die Frage der Finanzierbarkeit.

**Wir stehen als Eltern und Lehrer allein in der Verantwortung und Pflicht und haben keine finanzielle (mit-)tragende Organisation (z.B. Kirche, Landschaftsverband o.ä.) hinter uns stehen.**

Genau diese derzeitige schwere Ungerechtigkeit in der öffentlichen Finanzierung heilpädagogischer Ersatzschulen soll auch in Zukunft durch den vorliegenden Schulgesetzentwurf (Paragrafen 106, Abs.5) unverändert beibehalten werden.

Wir bitten Sie Herr Dr. Eckhold daher, sich im Ausschuss für Schule und Weiterbildung intensiv dafür einzusetzen, dass in dem demnächst vom Landtag zu verabschiedenden neuen Schulgesetz anders als im derzeitigen Entwurf **eine differenzierte finanzielle Betrachtung der Ersatzschulen**, d. h. eine prozentual gestaffelte gesetzliche Eigenleistung festgelegt wird, die sich an der jeweiligen Eigenart der Schulen und ihrer Schülerinnen und Schüler orientiert.

Konkret bitten wir Sie und den Ausschuss für Schule und Weiterbildung für das kommende Schulgesetz auf eine Änderung des §106, Abs. 5 gem. Anlage 1 zu diesem Schreiben hinzuwirken:

Unserer Einschätzung nach kann diese Regelung gewährleisten, dass die Eltern behinderter Kinder auf Ersatzschulen nicht wesentlich stärker belastet werden, als Eltern von Kindern auf nicht heilpädagogischen Ersatzschulen.

Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang noch, dass in anderen Bundesländern ( u.a. Baden-Württemberg, Sachsen, Schleswig-Holstein -Kiel-) von Eltern behinderter Kinder gar keine Regelbeiträge verlangt werden, so wird unser Anliegen damit um so nachvollziehbarer.

Wir, die Eltern und Lehrer der Johannes-Schule Bonn bitten Sie abschließend außerdem, sich dafür einzusetzen, dass wir im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens durch den Ausschuss zu einer Anhörung eingeladen werden, in der wir die oben genannten Zusammenhänge differenziert darstellen können.

Mit herzlichem Dank  
und freundlichen Grüßen

  
Bernd von Blomberg  
(Lehrervertreter)

  
Peter Südbeck  
(Elternvertreter)



## **Anlage 1 zum Schreiben der Johannes-Schule Bonn vom 06.05.2004**

### **Vorschlag zur neuen Formulierung des § 106, Abs. 5 des neuen Schulgesetzes**

*Die Eigenleistung des Schulträgers einer Regelschule beträgt 15 von Hundert der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für die Ersatzschule (Regeleigenleistung).*

*Auf die Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen mit 7 von Hundert anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 2 vom Hundert abgegolten.*

*Die Eigenleistung des Schulträgers einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen beträgt 8 vom Hundert der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für die Ersatzschule (Regeleigenleistung). Auf die Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen mit 4 vom Hundert anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schuleinrichtungen wird mit einer pauschalen Anrechnung von 1 vom Hundert abgegolten.*

*Die Eigenleistung des Schulträgers einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung beträgt 6 vom Hundert der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für die Ersatzschule (Regeleigenleistung). Auf die Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen mit 3 vom Hundert anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden.*

*Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 1 vom Hundert abgegolten.*

*Die Eigenleistung des Schulträgers einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen, Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung beträgt 4 vom Hundert der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für die Ersatzschule (Regeleigenleistung). Auf die Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen mit 2 vom Hundert anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden.*

*Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 1 vom Hundert abgegolten.*